

S A T Z U N G der Sportgemeinschaft „elektronik“ Kyritz e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 02.10.1990 gegründete Verein (nachfolgend Körperschaft genannt) trägt den Namen Sportgemeinschaft „elektronik“ Kyritz e.V.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Kyritz.
Die Körperschaft ist in das Vereinsregister in Neuruppin eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen aller Art, z. B. in den Sektionen Rudern, Handball, Volleyball, Fitness, Kraftsport und Sauna.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Pflege des Sportes in allen seinen Zweigen nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen
 - die Förderung der Gesundheit und des Gemeinwohles durch die sportlichen Aktivitäten
 - die Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund sowie der Sportverbänden des Landes Brandenburg zum Wohle der Vereinsmitglieder
 - die Förderung des Amateursportes
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist unstatthaft.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten und hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstandes auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person oder Körperschaft sein, die ausschließlich oder neben anderen sportlichen Zwecken in den Sektionen auf Grundlage des Amateurgedankens unter Ausschluss von politischen, konfessionellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Zielen Sport betreiben.

Über die Aufnahme in die Körperschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der Körperschaft. Ansprüche an das Vermögen der Körperschaft bestehen nach beendeter Mitgliedschaft nicht.

Der Austritt aus der Körperschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss bis zum 30. 11. dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere eine die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 4 Organe

Das höchste Organ der Körperschaft ist die Mitgliedervollversammlung. Diese wählt den Vorstand. Der Vorstand des Vereins wird für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen oder auf Antrag eines Mitgliedes der Körperschaft, über den mit einfacher Mehrheit abzustimmen ist, geheim. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Körperschaft.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder zahlen an die Körperschaft einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliedervollversammlung festgelegt wird. Er ist zum 01. April des Geschäftsjahres fällig.

Zusätzlich zum Vorstand wählt die Mitgliedervollversammlung für eine Wahlperiode zwei Kassenprüfer, die den Vorstand eigenverantwortlich auf Einhaltung der Rechtsvorschriften und Schlüssigkeit der Finanzen des Vereins prüfen.

§ 5 Mitgliedervollversammlung

Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung der Körperschaft sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliedervollversammlung statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 1 Monat vor der Versammlung.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliedervollversammlung erfolgt durch Aushang am Vereinsheim mit einer Frist von mindestens 1 Monat vor der Versammlung.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Körperschaft, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliedervollversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliedervollversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliedervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliedervollversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliedervollversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Körperschaft können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- Kassenwart

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Körperschaft. Der Vorsitzende vertritt die Körperschaft allein, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Körperschaft sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung einen Vertreter bestellen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Körperschaft endet auch das Amt des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Körperschaft und ist der Mitgliedervollversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Eine Tagesordnung ist hierfür nicht zwingend notwendig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt Investitionen bis zu einer Höhe von 2.500,00 € zu tätigen. Anschaffungen über diesen Betrag müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand sichert per Vereinbarung mit der Kommune die Nutzung deren Sportstätten für die Mitglieder zur Gewährleistung des satzungsmäßigen Zwecks.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag mit einem verminderten oder gestundeten Beitrag belegt werden. Diese Ermäßigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung der Körperschaft erfolgt aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen des LSB und des KSB, Spenden und Zuwendungen.

Die Finanzen werden durch den Kassenwart verwaltet. Kontenberechtigt sind drei Vorstandsmitglieder. Mindestens zwei Zeichnungsberechtigte zusammen können nur Zahlungsanweisungen veranlassen.

Zuwendungen für die einzelnen Sektionen beschließt der Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins (Körperschaft)

Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist auf einer gesonderten Mitgliederversammlung, die eigens dazu einberufen wird zu beschließen. Jedes Mitglied ist dazu schriftlich unter Angabe der Gründe einzuladen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Kyritz als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports durch die Weitergabe an gemeinnützige Sportvereine der Stadt Kyritz zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2017 in Kyritz geändert."